

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: HausarbTagsG Hamburg § 2; DVO z. HATG Hamburg § 2;
ZPO § 256

Leitsätze:

1. Nach § 2 Abs. 1 HausarbTagsG Hamburg haben Arbeitnehmerinnen mit eigenem Haushalt Anspruch auf einen Hausarbeitstag, wenn sie wöchentlich mindestens 48 Stunden und in jeder Woche eines Monats an sechs Tagen gearbeitet haben. Das gilt auch dann, wenn dieser Arbeitsumfang einer Arbeitnehmerin auf freiwilliger Mehrarbeit beruht und von ihr im übrigen normalerweise in der Fünf-Tage-Woche mit 42 Wochenstunden gearbeitet wird.
2. Dem Erfordernis der schriftlichen Geltendmachung eines Anspruchs auf einen Hausarbeitstag im Sinne des § 2 der DurchführungsVO zum HausarbTagsG Hamburg ist genügt, wenn sich der Arbeitgeber über eine entsprechende mündliche Bitte der Arbeitnehmerin Notizen macht.
3. Für eine Klage auf Feststellung der Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages ist das Feststellungsinteresse zu bejahen. Erweist sich eine solche Feststellungsklage sachlich als unbegründet, so ist das Feststellungsinteresse ebenfalls zu bejahen, wenn hilfsweise auf Feststellung geklagt wird, daß der Arbeitgeber einen nicht gewährten Hausarbeitstag abgelten müsse.

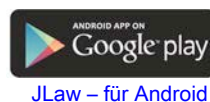
Aktenzeichen: 3 AZR 392/65

Urteil des BAG vom 25. März 1966

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 392/65

3 Sa 71/65 Hamburg

Verkündet

am 25. März 1966

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

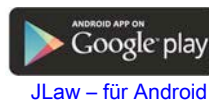
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Juli 1965 - 3 Sa 71/65 - teilweise aufgehoben. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 21. April 1965 - 3 Ca 141/65 - teilweise wie folgt geändert:
Es wird festgestellt, daß der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Abgeltung eines Hausarbeitstages für den Monat Oktober 1964 zusteht.
2. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Die Parteien streiten über die Frage, ob der Klägerin für den Monat Oktober 1964 nach dem hamburgischen Gesetz über den Hausarbeitstag vom 17. Februar 1949 (GVBl. S. 15) [künftig: HATG Hamburg] ein Hausarbeitstag [künftig: HAT] zusteht. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

Die Klägerin ist seit 1955 in der von der Beklagten betriebenen Druckerei beschäftigt. Sie führt einen eigenen Haushalt im Sinne des § 2 Abs. 1 HATG Hamburg bzw. des § 1 der Verordnung zur Durchführung des HATG Hamburg vom 21. März 1950 (GVBl. S. 110) [künftig: DVO z. HATG Hamburg]. Im Jahre 1964 betrug ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden und war auf 5 Tage verteilt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1964 bat die Beklagte ihre Arbeitnehmer, Mehrarbeit zu leisten. Im Gegensatz zu anderen Arbeitnehmern entsprach die Klägerin dieser Bitte. Sie arbeitete im Oktober 1964 an allen Samstagen (3., 10., 17., 24. und 31. Oktober) jeweils von 6⁰⁰ - 13³⁰ Uhr. Am Montag, dem 2. November 1964, verlangte sie im Beisein des Betriebsrates von der Betriebsführung der Beklagten die Gewährung eines HAT. Sie begründete das damit, ein HAT stehe ihr nach dem HATG Hamburg deshalb zu, weil im Oktober 1964 ihre wöchentliche Arbeitszeit 49 1/2 Stunden betragen und sie in diesem Monat in jeder Woche sechs Tage gearbeitet habe. Bei dieser Unterredung sind von der Betriebsleitung Aktennotizen über das Begehren der Klägerin gemacht worden.

Die Beklagte lehnte die Gewährung des HAT ab und verblieb bei diesem Standpunkt auch, als der Prozeßvertreter der Klägerin den HAT mit Schreiben vom 9. Dezember 1964 forderte.

2. Die Klägerin hat mit der im April 1965 erhobenen Klage in erster Instanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr einen bezahlten HAT zu gewähren.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, der Klägerin stehe für Oktober 1964 ein HAT deshalb nicht zu, weil sie die von ihr verlangte Mehrarbeit freiwillig geleistet und weil sie den HAT nicht gemäß § 2 DVO z. HATG



Hamburg schriftlich geltend gemacht habe.

3. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinanz hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß der Klägerin für den Monat Oktober 1964 ein Anspruch auf einen bezahlten HAT gegen die Beklagte entstanden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren zweitinstanzlichen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. 1. Der mit der Revision weiterverfolgte zweitinstanzliche Antrag der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 133 BGB dahin auszulegen, daß sie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur nachträglichen Gewährung eines bezahlten HAT begehrt.

2. Für derartige Feststellungsklagen aus dem Bereich des Hausarbeitstagsrechts hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in einer Reihe von Entscheidungen das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ohne weitere Erörterung bejaht; er hat den jeweiligen Klägerinnen nicht entgegengehalten, sie könnten eine entsprechende Leistungsklage erheben und deshalb entfalle das Feststellungsinteresse (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 2 HausarbTagsG Hamburg; BAG 5, 187 [188] = AP Nr. 7 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; AP Nr. 13 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; BAG 9, 124 [125] = AP Nr. 15 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; AP Nr. 20 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen).

3. Der erkennende Senat tritt dieser Rechtsprechung des Ersten Senates bei. Die Vollstreckung von Leistungsurteilen auf Gewährung von bezahlten Hausarbeitstagen bereitet die gleichen Schwierigkeiten wie die Vollstreckung von Ansprüchen auf bezahlten Urlaub. Unter dem Eindruck dieser Schwierigkeiten hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts für An-



- 4 -

sprüche auf Gewährung von bezahltem Urlaub in seiner (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten) Entscheidung vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 - AP Nr. 1 zu § 3 EURLG - unter Preisgabe einer zeitweilig anderslautenden Rechtsprechung (vgl. BAG 11, 312 ff. = AP Nr. 83 zu § 611 EGB Urlaubsrecht; AP Nr. 86 zu § 611 EGB Urlaubsrecht) im einzelnen ausgeführt, daß Ansprüche auf Gewährung von bezahltem Urlaub jedenfalls dann im Wege der Feststellungsklage verfolgt werden können, wenn der klagende Arbeitnehmer noch in einem Arbeitsverhältnis zu dem beklagten Arbeitgeber steht und letzterer im Prozeß nicht in Abrede stellt, daß er einem für ihn ungünstigen Feststellungsurteil nachkommen wird. Die zuletzt genannte Situation ist auch für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Ob der vom Fünften Senat für seine Ansicht gegebenen Einzelbegründung in allen Teilen beizutreten ist, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Durchschlagend ist nach Ansicht des erkennenden Senates jedenfalls der auch vom Fünften Senat in seiner Entscheidung besonders hervorgehobene Gesichtspunkt der Prozeßwirtschaftlichkeit und Praktikabilität, der in gleicher Weise für Streitigkeiten über die Nachgewährung von bezahlten Hausarbeitstagen Bedeutung hat. Mit dieser Maßgabe hat auch im Ergebnis die bisher bekannt gewordene Literatur die Ansicht des Fünften Senates gebilligt (vgl. Schelp und Wieczorek in der Anm. zu AP Nr. 1 und 2 zu § 3 EURLG; Frey, AuR 1965, 255; Zöllner, SAE 1965, 228).

4. Ein Anspruch auf Nachgewährung von Freizeit in der Form eines HAT steht der Klägerin jedoch nicht zu.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß die Hausarbeitstagesetze Freizeit für einen Hausarbeitstag nur für den Monat vorsehen, in dem der HAT-Anspruch entstanden ist, oder für den darauffolgenden Monat. Hausarbeitstage, die in diesem Zeitraum nicht genommen oder nicht gewährt werden, sind lediglich abzugelten. Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beruht auf einer Erschließung des Sinnes und Zweckes aller

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hausarbeitstagesgesetz. Diese wollen den durch Arbeitsverhältnis und Haushaltspflichten doppelbelasteten Arbeitnehmerinnen Freizeit für die Nachholung liegengebliebener Hausarbeit nur dann gewähren, wenn die Freizeit auch tatsächlich dazu verwendet werden kann, um liegengebliebene Hausarbeit aufzuarbeiten. Erfolgt eine Freizeitgewährung nicht mehr in dem oben gekennzeichneten zeitlichen Rahmen des laufenden oder folgenden Monats, so muß angenommen werden, daß die liegengebliebene Hausarbeit von der Arbeitnehmerin trotz ihrer Doppelbelastung bereits anderweitig erledigt worden ist und es einer besonderen Freizeit dazu nicht mehr bedarf. In solchen Fällen ist der vorenthaltene HAT lediglich abzugelten, es ist aber keine Freizeit mehr nachzugewähren. Damit soll darauf hingewirkt werden, daß der den Arbeitnehmerinnen allmonatlich zustehende freie Tag zeitgerecht beansprucht, zeitgerecht gewährt und auch zweckgerecht verwendet und nicht - entgegen dem Schutzzweck der Hausarbeitstagesgesetze - zu einem zusätzlichen längeren Urlaub aufgespart wird (vgl. BAG 1, 51 [59] = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG; BAG 3, 225 [227] = AP Nr. 4 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; BAG 3, 243 [244] = AP Nr. 5 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; AP Nr. 9 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen; AP Nr. 20 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen). Von dieser gefestigten Rechtsprechung abzuweichen sieht der Senat keinen Anlaß.

b) Die Klägerin kann daher für einen etwaigen ihr im Oktober 1964 vorenthaltenen HAT nicht mehr Freizeit verlangen. Soweit die Klägerin insoweit eine Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen verlangt, ist ihre Revision somit unbegründet.

II. 1. Der Klageantrag der Klägerin läßt sich nach den Maßstäben des § 133 BGB dahin auslegen, daß sie jedenfalls hilfsweise Feststellung ihrer Abgeltungsberechtigung für einen ihr vorenthaltenen HAT begehrt. Auch insoweit ist das Feststellungsinteresse zu bejahen. Daß die Klägerin den von ihr beanspruchten Abgeltungsbetrag hätte beziffern und im



- 6 -

Wege einer Zahlungsklage hätte verfolgen können, steht dem nicht entgegen. Wenn, wie oben zu I 2 und 3 dieser Entscheidungsgründe ausgeführt, ein Arbeitnehmer im Wege der Feststellungsklage die Berechtigung eines Anspruchs auf bezahlte Freizeit verfolgen kann, müßte es prozeßunwirtschaftlich ~~ent-~~^{er-}~~scheinen~~^{scheiden}, ihm die Feststellungsklage dann zu verwehren, wenn sich sein Begehren auf Gewährung von bezahlter Freizeit als unbegründet erweist und sich daraus sein jedenfallsiges Begehren auf Abgeltung ergibt.

2. Eine Abgeltung für einen ihr vorenthaltenen HAT steht der Klägerin entgegen der Annahme der Vorinstanzen auch zu. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

Nach § 2 Abs. 1 HATG Hamburg haben weibliche Arbeitnehmer mit eigenem Haushalt, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 48 Stunden beträgt, im laufenden Monat Anspruch auf einen bezahlten HAT, wenn sie in jeder Woche an sechs Tagen beschäftigt sind.

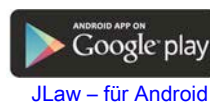
Die Klägerin ist eine Arbeitnehmerin mit eigenem Haushalt und hat im Oktober 1964 an sechs Tagen und in jeder Woche 49 1/2 Stunden gearbeitet. Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 HATG Hamburg hat sie damit die Voraussetzungen erfüllt, die nach dem HATG Hamburg für einen HAT gegeben sein müssen. Insbesondere läßt sich nicht in Frage stellen, daß die "wöchentliche Arbeitszeit" der Klägerin mindestens 48 Stunden betragen hat. Denn mit der Bezeichnung "wöchentliche Arbeitszeit" kann mangels näherer Beschreibung durch das Gesetz nur der Umfang der in einer Woche geleisteten Arbeit gemeint sein, nicht dagegen die Frage, ob es sich dabei um die normale Arbeitszeit oder um Arbeitszeiten aus normaler Arbeit und Mehrarbeit oder aus sonstigem Anlaß handelt.

3. Das Landesarbeitsgericht verkennt im Grunde nicht, daß nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 HATG Hamburg der Klägerin für Oktober 1964 ein HAT zugestanden hat. Es verneint aber die Anwendung des § 2 Abs. 1 HATG Hamburg mit der Begründung, nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes müsse eine "ständige" Doppelbelastung der Arbeitnehmerin gegeben sein und eine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

solche liege dann nicht vor, wenn eine Arbeitnehmerin vorübergehend und freiwillig Mehrarbeit leiste, der sie sich habe entziehen können.

Daß dies jedoch der erkennbar gewordene Sinn und Zweck des HATG Hamburg gewesen sei, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

a) Das früher als das HATG Hamburg ergangene HATG Nordrh.-Westfalen vom 27. Juli 1948 und das nach dem HATG Hamburg erlassene HATG Niedersachsen vom 9. Mai 1949 gehen von einer gewissen ständigen Doppelbelastung der Arbeitnehmerin aus, die der HAT ausgleichen soll. Das HATG Nordrh.-Westfalen verlangt eine Arbeitszeit von "im Durchschnitt" 40 Stunden wöchentlich (vgl. dazu im übrigen BAG [GrS] 13, 1 ff. = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen). Das HATG Niedersachsen bringt die Notwendigkeit einer gewissen ständigen Doppelbelastung der Arbeitnehmerinnen dadurch zum Ausdruck, daß es den HAT nur gewährt, wenn die "regelmäßige" Arbeitszeit in der Woche mindestens 40 Stunden beträgt und die Arbeitnehmerin an keinem Werktag arbeitsfrei ist.

b) Daß aber auch das HATG Hamburg von einer solchen ständigen - durchschnittlichen oder regelmäßigen - wöchentlichen Doppelbelastung der Arbeitnehmerin ausgehe, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Es unterscheidet sich von den HATG Nordrh.-Westfalen und Niedersachsen geradezu auffällig dadurch, daß es die Doppelbelastung mit einem bestimmten wöchentlichen Arbeitsvolumen nicht danach beurteilt, ob sie "im Durchschnitt" oder "regelmäßig" gegeben ist. Vielmehr beurteilt es die Doppelbelastung nur danach, ob sie in dem ganz bestimmten Zeitraum des laufenden Monats gegeben war. Darin stimmt das HATG Hamburg mit dem HATG Bremen vom 29. Juni 1948 und der Freizeit-AO vom 22. Oktober 1943 (§ 2 Abs. 1) überein, die beide ebenfalls nicht auf die Beständigkeit der Doppelbelastung nach den Gesichtspunkten der "Regelmäßigkeit" oder des "Durchschnitts" abstellen, sondern lediglich die Doppelbelastung während des laufenden Monats entscheiden lassen.



- 8 -

c) Aber auch ein weiterer Gesichtspunkt verbietet es anzunehmen, das HATG Hamburg gehe wie die HATG Nordrh.-Westfalen und Niedersachsen von einer über einen Monat hinausgehenden durchschnittlichen oder regelmäßigen Doppelbelastung der Arbeitnehmerin aus: Die HATG Nordrh.-Westfalen und Niedersachsen sehen einen HAT bereits dann vor, wenn eine - durchschnittliche oder regelmäßige - Doppelbelastung von mindestens 40 Stunden in der Woche für die Arbeitnehmerin gegeben ist. Ein solches Arbeitsvolumen von mindestens 40 Wochenstunden hält aber das HATG Hamburg für die Begründung eines HAT-Anspruchs nur in den hier nicht gegebenen Sonderfällen des § 2 Abs. 2 HATG Hamburg für ausreichend, während es im übrigen eine Arbeitsbelastung von mindestens 48 Stunden an sechs Tagen jeder Woche eines Monats für erforderlich hält, wenn der Arbeitnehmerin ein HAT zustehen soll. Diese unterschiedliche Regelung läßt es verständlich erscheinen, daß eine solche erhöhte Doppelbelastung auch dann genügen soll, wenn sie nur im Laufe eines Monats gegeben ist. Bei einer Belastung einer Arbeitnehmerin mit mindestens 48 Stunden in einer Woche und an sechs Tagen in allen Wochen eines Monats ist zudem der typische Anknüpfungspunkt gegeben, dem Hausarbeits-tagesgesetz Rechnung tragen wollen. Der HAT soll es der so belasteten Arbeitnehmerin ermöglichen, die infolge der Doppelbelastung liegengebliebene Hausarbeit (Putzen, Waschen, Einkaufen etc.) nachzuholen. Solche Bedürfnisse tauchen in aufgestautem Maße auf, wenn während eines ganzen Monats eine Arbeitnehmerin in jeder Woche mindestens 48 Stunden und dabei an sechs Tagen jeder Woche arbeiten muß. Solche Arbeiten lassen sich für eine gewisse Zeit vielleicht noch hinausschieben; es ist aber dem HATG Hamburg nicht zu entnehmen, daß es der Arbeitnehmerin ein solches Hinausschieben noch zumuten wollte, wenn sie im Laufe eines Monats in dem Umfang gearbeitet hat, wie es in § 2 Abs. 1 HATG Hamburg näher beschrieben ist.

4. Eine teleologische Reduktion des § 2 Abs. 1 HATG Hamburg etwa in dem Sinne in Betracht zu ziehen, wie sie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts für das HATG Nordrh.-Westfalen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausgesprochen hat (vgl. BAG 13, 1 ff. = AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen), besteht ebenfalls kein Anlaß. Denn bei einer Wochenbelastung einer Arbeitnehmerin mit mindestens 48 Stunden in der Sechs-Tage-Woche während eines ganzen Monats ist der typische Sachverhalt gegeben, an den die Hausarbeitstagsgesetze nun einmal anknüpfen. Er ist keineswegs durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

5. Soweit das Landesarbeitsgericht der Klägerin den HAT für Oktober 1964 mit der Erwägung abspricht, sie habe, wie ihre Arbeitskollegen, die von der Beklagten erbetene Mehrarbeit ablehnen und dann einen freien Tag für ihre Hausarbeit erübrigen können, reicht das für die Verneinung des HAT-Anspruchs ebenfalls nicht aus. Mit derselben Berechtigung läßt sich der Beklagten entgegenhalten, sie habe der Klägerin nicht an allen Samstagen des Monats Oktober 1964 Mehrarbeit abzufordern brauchen, wenn sie keinen HAT gewähren wollte. Beide Parteien konnten also, wenn sie es wollten, den HAT vermeiden. Nach dem HATG Hamburg kommt es aber nicht darauf an, wer die Entstehung des HAT-Anspruchs durch eigene Entschließung vermeiden konnte, sondern nur darauf, ob eine Arbeitnehmerin - mit Billigung des Arbeitgebers - in dem Umfang gearbeitet hat, wie es in § 2 Abs. 1 HATG Hamburg beschrieben ist.

6. Die Klägerin hat den ihr für Oktober 1964 zustehenden HAT auch in der Form geltend gemacht, wie das in § 2 DVO z. HATG Hamburg vorgesehen ist. Wenn dort gesagt ist, die Arbeitnehmerin müsse ihren HAT-Antrag schriftlich geltend machen, so ist damit nicht gemeint, daß die Arbeitnehmerin ein Schriftstück aufsetzen und unterschreiben müsse. Die mit § 2 DVO z. HATG Hamburg geforderte schriftliche Geltendmachung ist kein konstitutives Erfordernis für die Entstehung eines HAT-Anspruchs; die Vorschrift hat vielmehr nur den Sinn, dem Arbeitgeber eindeutig vor Augen zu stellen und den Beweis sicherzustellen, daß die Arbeitnehmerin den HAT tatsächlich und zeitgerecht verlangt hat. Dieser Klarstellungs- und Beweisfunktion des § 2 DVO z. HATG Hamburg wird aber auch dann genügt, wenn der Arbeitgeber oder sein dafür zuständiger Mit-



arbeiter selbst schriftlich das niederlegt, was die Arbeitnehmerin in dieser Beziehung vorgebracht hat, wie das im vorliegenden Fall geschehen ist. Es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, daß für den Arbeitgeber Schriftstücke von Arbeitnehmern deutlicher und klarer sind als das, was er über deren mündliches Vorbringen selbst schriftlich niederlegt.

7. Stand somit nach allem der Klägerin für Oktober 1964 ein HAT zu, der ihr nach dem oben zu I 4 dieser Entscheidungsgründe Gesagten jetzt als Freizeit nicht mehr gewährt werden kann, so muß nach dem dort ebenfalls bereits Ausgeführten die Beklagte den der Klägerin vorenthaltenen HAT abgelten. Insoweit war der Revision nach näherer Maßgabe des Tenors zu entsprechen.

gez. Dr. Stumpf

Frau Bundesrichterin
Prof.Dr. Hilger ist
durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Gröninger

Dr. Stumpf

Röglin

Handrack



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)